

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Inhalt

I *Mitteilungen*

Rat

Neue Erklärung der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über die Bestimmung des Begriffs „Staatsangehörige“ 1

Kommission

ECU 2

Siebte Änderung der Liste der amtlichen Stellen und Laboratorien, die von den Drittländern zur Ausfüllung der jeden Weinexport in die Gemeinschaft begleitenden Dokumente benannt worden sind (veröffentlicht gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2115/76 der Kommission vom 20. August 1976 über Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Wein, Traubensaft und Traubenmost) .. 3

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 115 des EWG-Vertrags 3

Gerichtshof

Rechtssache 323/82: Klage des SA Intermills gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 17. Dezember 1982 4

Rechtssache 324/82: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Belgien, eingereicht am 20. Dezember 1982 4

Rechtssache 327/82: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Urteils des College van Beroep voor het Bedrijfsleven vom 17. Dezember 1982 in dem Rechtsstreit Firma Ekro BV Vee- en Vleeshandel gegen Produktschap voor Vee en Vlees 5

Rechtssache 1/83: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 27. Oktober 1982 in dem Verwaltungsstreitverfahren der Firma IFG Intercontinentale Fleischhandels-gesellschaft mbH & Co. KG gegen den Freistaat Bayern, vertreten durch die Landes-anwaltschaft München 5

Rechtssache 2/83: Klage der SpA Alfer gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 6. Januar 1983 5

Inhalt (Fortsetzung)

II *Vorbereitende Rechtsakte*

Rat

Zustimmungen Nrn. 1 bis 3/83, erteilt vom Rat auf seiner 819. Tagung vom 17./18. Januar 1983 7

Kommission

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Bewirtschaftung und Kontrolle bestimmter Fangquoten für 1983 für Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats, die im Regelungsbereich des NAFO-Übereinkommens fischen 8

Vorschlag einer Entscheidung des Rates über die eigenständige Geschäftsführung der Eisenbahnen in der Verwaltung ihres grenzüberschreitenden Personen- und Gepäckverkehrs 12

I

(Mitteilungen)

RAT

NEUE ERKLÄRUNG

der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über die Bestimmung des Begriffs „Staatsangehörige“

Infolge der Verabschiedung des „British Nationality Act 1981“ gibt die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland folgende Erklärung ab, die ab 1. Januar 1983 an die Stelle der Erklärung tritt, die bei der Unterzeichnung des Vertrages über den Beitritt zu den Europäischen Gemeinschaften abgegeben worden war:

„In bezug auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland ist unter den Begriffen ‚Staatsangehörige‘, ‚Staatsangehörige von Mitgliedstaaten‘ oder ‚Staatsangehörige von Mitgliedstaaten und überseeischen Ländern und Gebieten‘, wo immer sie in dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft oder dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl oder in einem der sich von diesen Verträgen herleitenden Rechtsakte der Gemeinschaft verwendet werden, folgendes zu verstehen:

- a) Britische Bürger;
- b) Personen, die gemäß Abschnitt IV der ‚British Nationality Act 1981‘ britische Untertanen sind und das Aufenthaltsrecht im Vereinigten Königreich besitzen und aufgrund dieser Tatsache von der Einwanderungskontrolle des Vereinigten Königreichs befreit sind;
- c) Bürger der ‚British Dependent Territories‘, die ihre Staatsbürgerschaft aufgrund einer Verbindung mit Gibraltar erwerben.“

Der Ausdruck „jeder Bürger des Vereinigten Königreichs und seiner Kolonien“ in Artikel 6 des Protokolls Nr. 3 betreffend die Kanalinseln und die Insel Man zur Beitrittsakte vom 22. Januar 1972 ist im Sinne von „jeder britische Bürger“ zu verstehen.

KOMMISSION

ECU ⁽¹⁾

27. Januar 1983

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

| | | | |
|--|----------|-----------------------------|----------|
| Belgischer und Luxemburgischer Franken con. | 44,9838 | US-Dollar | 0,940297 |
| Belgischer und Luxemburgischer Franken fin. | 46,7233 | Schweizer Franken | 1,88031 |
| Deutsche Mark | 2,29715 | Spanische Peseta | 121,768 |
| Hollandischer Gulden | 2,52423 | Schwedische Krone | 6,99816 |
| Pfund Sterling | 0,611575 | Norwegische Krone | 6,71372 |
| Danische Krone | 8,06775 | Kanadischer Dollar | 1,16456 |
| Franzosischer Franken | 6,50920 | Portugiesischer Escudo | 88,8581 |
| Italienische Lira | 1321,35 | osterreichischer Schilling | 16,1261 |
| Irishes Pfund | 0,689620 | Finnmark | 5,07384 |
| Griechische Drachme | 78,9379 | Japanischer Yen | 223,226 |
| | | Australischer Dollar | 0,966389 |
| | | Neuseelandischer Dollar | 1,30325 |

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse der Europaischen Rechnungseinheit auslost;
- den Ablauf der Ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhalt ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerat (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten fur die Berechnung der Wahrungsausgleichsbetrage im Rahmen der Durchfuhrung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden konnen.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (Abl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (Abl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (Abl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (Abl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (Abl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidungen des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (Abl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

Siebte Änderung der Liste der amtlichen Stellen und Laboratorien, die von den Drittländern zur Ausfüllung der jeden Weinexport in die Gemeinschaft begleitenden Dokumente benannt worden sind (veröffentlicht gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2115/76 der Kommission vom 20. August 1976 über Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Wein, Traubensaft und Traubenmost)

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 1 vom 1. Januar 1981 — Erste Änderung im ABl. Nr. C 30 vom 11. Februar 1981 — Zweite Änderung im ABl. Nr. C 7 vom 13. Januar 1982 — Dritte Änderung im ABl. Nr. C 46 vom 20. Februar 1982 — Vierte Änderung im ABl. Nr. C 122 vom 13. Mai 1982 — Fünfte Änderung im ABl. Nr. C 233 vom 7. September 1982 — Sechste Änderung im ABl. Nr. C 343 vom 31. Dezember 1982)

Seite 11: Spanien: in Spalte 3 wird das folgende Laboratorium hinzugefügt:
„Estacion de Viticultura y Enologia de Requena (Valencia)“.

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 115 des EWG-Vertrags

Mit Entscheidung vom 25. Januar 1983 hat die Kommission Irland ermächtigt, Pullover, Slipover, Twinsets, Westen und dergleichen, der Tarifstellen 60.05 A I und ex A II, Kategorie 5, mit Ursprung in Hongkong, die sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Die Entscheidung ist vom 8. Januar 1983 bis zum 30. September 1983 anwendbar.

GERICHTSHOF

Klage der SA Intermills gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 17. Dezember 1982

(Rechtssache 323/82)

Die SA Intermills mit Sitz in Andenne (Belgien) hat am 17. Dezember 1982 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte L. Goffin, J. M. de Backer und J. L. Lodomez, Brüssel, Zustellungsbevollmächtigter ist Rechtsanwalt E. Arendt, Luxemburg, Centre Louvigny, rue Philippe II, 34/B/IV.

Die Klägerin beantragt,
die Entscheidung 82/670/EWG der Kommission der EG vom 22. Juli 1982 ⁽¹⁾ aufzuheben.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

- Verletzung der in Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag vorgesehenen wesentlichen Formvorschrift: Die Kommission habe der Klägerin als Empfängerin der Beihilfe, die Gegenstand der angefochtenen Entscheidung sei, nicht namentlich eine Frist zur Äußerung gesetzt.
- Verstoß gegen Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Nach der angefochtenen Entscheidung müsse die Klägerin die Beteiligung der wallonischen Teilregierung am Kapital der Klägerin zurückgeben. Artikel 6 Absatz 1 der Konvention, die Bestandteil des Gemeinschaftsrechts sei, verlange, daß die Einwände gegen eine solche Rückgabepflicht zumindest in einem Instanzenzug vor ein unabhängiges Gericht gebracht würden, das zu einer Entscheidung sowohl über die „Tatfragen“ als auch über die „Rechtsfragen“ befugt sei; die Kommission sei kein solches Gericht, und der einzige der Klägerin zur Verfügung stehende Rechtsbehelf sei der des Artikels 173 EWG-Vertrag, der dem Gerichtshof nur die Befugnis zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit einräume.
- Widersprüchliche Begründung, die dem gegen Artikel 190 EWG-Vertrag verstoßenden Fehlen einer Begründung gleichkomme.
- Verstoß gegen Artikel 92 Absatz 1 und 190 EWG-Vertrag, unzureichende Begründung und fehlerhafte Sachverhaltswürdigung: die gewährte Beihilfe habe den Zweck, die Produktionskapazität abzubauen.

⁽¹⁾ Über die Beihilfen der belgischen Regierung zugunsten eines Unternehmens des Papiersektors — ABl. Nr. L 280 vom 2. 10. 1982.

- Verstoß gegen Artikel 92 Absatz 1 EWG-Vertrag; fehlerhafte Sachverhaltswürdigung.
- Verstoß gegen Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) und fehlerhafte Sachverhaltswürdigung.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Belgien, eingereicht am 20. Dezember 1982

(Rechtssache 324/82)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 20. Dezember 1982 eine Klage gegen das Königreich Belgien beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind ihr Rechtsberater D. Gilmour und das Mitglied ihres Juristischen Dienstes, G. Berardis, Zustellungsbevollmächtigter O. Montalto, Jean-Monnet-Gebäude, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, daß das Königreich Belgien gegen ihm nach dem EWG-Vertrag obliegende Verpflichtungen verstoßen hat, indem es die Geltung einer besonderen Regelung hinsichtlich der Besteuerungsgrundlage der Mehrwertsteuer für im Inland verkaufte oder eingeführte Neuwagen oder für die sogenannten „Direktions“wagen entgegen den diesbezüglichen genauen Vorschriften des Artikels 11 der Richtlinie 77/388/EWG ⁽¹⁾ aufrechterhält;
2. den Beklagten zur Tragung der Kosten des Verfahrens zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

- Auf dem Binnenmarkt belastet die belgische Regelung den Wert aller Rabatte und Rückvergütungen mit der Mehrwertsteuer und steht dadurch im Widerspruch zu den Vorschriften des Artikels 11 A 3 b) der Richtlinie. Bei den gleichzeitig eingeführten Wagen nimmt die belgische Regelung den tatsächlich gezahlten Preis nicht zur Kenntnis. Entgegen der Behauptung der belgischen Regierung stellt diese Regelung keine im Sinne von Artikel 27 Absatz 1 „... [der] Richtlinie abweichende Sondermaßnahmen“ dar, „um ... Steuerhinterziehungen oder -umgehungen zu verhüten“, da es sich um Maßnahmen handelt, die in keinem Verhältnis zu dem gestellten Problem stehen und Artikel 11 praktisch insgesamt gegenstandslos machen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977.

— Bei den sogenannten „Direktions“wagen verdreht die belgische Regelung die grundsätzlichen Vorschriften über die Besteuerungsgrundlage, da durch sie dem möglichen Käufer des Direktionswagens die durch private Nutzung des Geschäftswagens geschuldete Mehrwertsteuer auferlegt wird. — Diese Regelung stellt keine Maßnahme zur Erleichterung der Steuererhebung nach Artikel 27 Absatz 5 dar, da sie weder die Bemessungsgrundlage betrifft noch der Vereinfachung des steuerbaren Umsatzes der Sechsten Richtlinie, sondern der Vereinfachung einer schon vorher bestehenden innerstaatlichen Regelung dient.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Urteils des College van Beroep voor het Bedrijfsleven vom 17. Dezember 1982 in dem Rechtsstreit Firma Ekro BV Vee- en Vleeshandel gegen Produktschap voor Vee en Vlees

(Rechtssache 327/82)

Das College van Beroep voor het Bedrijfsleven, 's-Gravenhage, ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 17. Dezember 1982, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 20. Dezember 1982, in dem Verfahren Firma Ekro BV Vee- en Vleeshandel, Apeldoorn, gegen Produktschap voor Vee en Vlees, Rijswijk, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Was ist bei richtiger Auslegung der Tarifstelle 02.01 A II a) ex 4 bb) des Gemeinsamen Zolltarifs unter „Dünnung“ („vang“) zu verstehen und wie kann „Dünnung“ („vang“), die nicht zu dieser Tarifstelle gehört, von den andererseits zu dieser Tarifstelle gehörenden Teilen ohne Knochen abgegrenzt werden?
2. Führt eine richtige Auslegung der Verordnung (EWG) Nr. 2787/81 vom 25. September 1981 (*) dazu, daß für die Ausfuhr nach Drittländern von einem Teilstück ohne Knochen, an dem noch ein Stück „Dünnung“ („vang“) hängt, keine Erstattung gewährt werden darf? Oder muß bei richtiger Auslegung dieser Verordnung in diesem Fall die Erstattung aufgrund des Gesamtgewichts des ausgeführten Fleisches, abzüglich des Gewichts des Fleisches der Dünnung, gewährt werden?

(*) ABl. Nr. L 271 vom 26. 9. 1981, S. 44.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 27. Oktober 1982 in dem Verwaltungsstreitverfahren der Firma IFG Intercontinentale Fleischhandelsgesellschaft mbH & Co. KG gegen den Freistaat Bayern, vertreten durch die Landesanwaltschaft München

(Rechtssache 1/83)

Das Bayerische Verwaltungsgericht München — IX. Kammer — ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, durch Beschluß vom 27. Oktober 1982, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 4. Januar 1983, in dem Verwaltungsstreitverfahren der Firma IFG Intercontinentale Fleischhandelsgesellschaft mbH & Co. KG gegen den Freistaat Bayern, vertreten durch die Landesanwaltschaft München, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Rechtfertigt Artikel 11 der Richtlinie 72/461/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (ABl. Nr. L 302, S. 24) die Erhebung einer kostendeckenden Gebühr für die Erteilung einer auf §§ 7 und 15 der Klautiere-Einfuhrverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 30. August 1972 (BGBl. I, S. 1363), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. April 1976 (BGBl. I, S. 914) gestützten Einfuhrgenehmigung?
2. Falls die Frage zu 1 zu bejahen ist: Hängt die Rechtmäßigkeit der Erhebung dieser Gebühr davon ab, ob vergleichbare Gebühren in sämtlichen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft im Handelsverkehr mit Drittländern erhoben werden?

Klage der SpA Alfer gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 6. Januar 1983

(Rechtssache 2/83)

Die SpA Alfer mit Sitz in Pisogne, vertreten durch ihren Geschäftsführer Antonio Giordani, hat am 6. Januar 1983 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Cesare Castelli, Brescia, Zustellungsbevollmächtigter in Luxemburg ist Rechtsanwalt Guy Thomas, 11a, boulevard Joseph II.

Die Klägerin beantragt,
die angefochtene Entscheidung ⁽¹⁾ aufzuheben, äußerst hilfsweise, die Sanktion auf ein billiges Maß herabzusetzen; die Beklagte in die Verfahrenskosten zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

- Fehlen der behaupteten Zuwiderhandlung: Die Kommission sei nicht berechtigt, die mit Schreiben vom 10. August 1981 mitgeteilte Lieferquote auf den bereits verstrichenen Teil des Quartals anzuwenden.
- Offenkundige Ungerechtigkeit der Entscheidung, soweit sie dem im Falle der Klägerin vorliegenden Umstand nicht Rechnung trage, daß das Unternehmen zu 60 bis 70 % Verarbeitungsaufträge für

ein anderes Unternehmen ausgeführt habe; daher dürfe die ihm zugeteilte Lieferquote nicht auf den tatsächlichen Absatz während dieser besonderen Situation begrenzt werden, die nicht mehr bestehe. Nach der Beendigung dieser Situation sei es daher ein offenkundiges Gebot der Gerechtigkeit, daß die Lieferquote der SpA Alfer auf der Grundlage der tatsächlichen Produktion, das heißt anhand der von der Kommission selbst mit der Entscheidung Nr. 2804/81/EGKS aufgestellten Kriterien berechnet werde. Wenn die Kommission in ihrer Entscheidung behaupte, die SpA Alfer dürfe dieses Kontingent im dritten Quartal nicht überschreiten, weil die Änderung der Entscheidung Nr. 1833/81/EGKS erst am 1. Oktober 1981 wirksam geworden sei, vergesse sie, daß die erste Entscheidung, wie dargelegt, aus den genannten Gründen rechtswidrig sei, so daß die SpA Alfer nicht verpflichtet gewesen sei, ihr nachzukommen.

⁽¹⁾ Entscheidung 24/XI/82-C (82) 1631/4 def. betreffend eine Sanktion im Sinne von Artikel 58 EGKS-Vertrag.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

RAT

ZUSTIMMUNGEN Nrn. 1 BIS 3/83

des Rates gemäß Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe a) des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zu der von der Kommission geplanten Gewährung folgender Umstellungsdarlehen, mit denen die produktive Wiederbeschäftigung ehemaliger Arbeitnehmer der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gewährleistet werden soll:

- 2,4 Millionen Pfund Sterling (\pm 4,33 Mill. ECU) an die A. A. Brothers Ltd, Vereinigtes Königreich, für ein Vorhaben in Glasgow, Schottland,
- 20 Millionen DM (\pm 8,48 Mill. ECU) in Form eines Globaldarlehens an die Deutsche Bank AG, Zentrale Düsseldorf, Deutschland, für Vorhaben in Gebieten des Kohlebergbaus und der Eisen- und Stahlindustrie, in erster Linie im Land Nordrhein-Westfalen,
- 4 Millionen Pfund Sterling (\pm 7,22 Mill. ECU) an Barr & Stroud Ltd, Vereinigtes Königreich, für ein Vorhaben in Anniesland, Glasgow, und im Industriegelände von Vale of Leven, Strathleven, Strathclyde, Schottland.

Die Kommission hatte den Rat mit Schreiben vom 29. November 1982 um diese Zustimmungen gebeten.

Der Rat hat diese Zustimmungen auf seiner 819. Tagung vom 17./18. Januar 1983 erteilt.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. ERTL

KOMMISSION

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Bewirtschaftung und Kontrolle bestimmter Fangquoten für 1983 für Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats, die im Regelungsbereich des NAFO-Übereinkommen fischen

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 15. Dezember 1982)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Übereinkommen über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik ⁽¹⁾ — nachstehend „NAFO-Übereinkommen“ genannt — wurde vom Rat mit der Verordnung (EWG) Nr. 3179/78 ⁽²⁾, genehmigt.

Das NAFO-Übereinkommen trat am 1. Januar 1979 in Kraft.

Die Fischereikommission der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik hat am ... September 1982 einen Vorschlag zur Begrenzung der Fänge bestimmter Arten im Regelungsbereich für 1983 angenommen, der am ... 1982 eine für die Gemeinschaft verbindliche Maßnahme wurde.

Es obliegt der Gemeinschaft, in angemessener Weise dafür zu sorgen, daß die genannte Maßnahme von den Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft eingehalten wird.

Der am ... September 1982 vorgelegte Vorschlag der NAFO-Kommission über Kalmare sieht keine spezifische Quoten für Kanada und die Gemeinschaft vor. Die Gemeinschaft sollte daher für ihre eigene Fischerei eine Quote festlegen, die sowohl den von der NAFO vorgeschlagenen höchstzulässigen Gesamtfängen (TAC) für den ganzen Bestand als auch den Interessen der Fischer der Gemeinschaft Rechnung trägt.

Den jeweils betroffenen Mitgliedstaaten und der Kommission müssen Angaben über die von den Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft getätigten Fänge übermittelt werden, um sicherzustellen, daß die Quoten eingehalten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines der Mitgliedstaaten dürfen in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1983 in dem in Artikel 1 Absatz 2 des NAFO-Übereinkommens definierten Regelungsbereich die in Anhang I genannten Arten in den dort bezeichneten Teilen des Regelungsbereichs nur zu den in diesem Anhang angegebenen Mengen fangen.

(2) Beifänge der in Anhang I genannten Arten in Zonen, für die in dieser Verordnung keine Quote für gezielte Befischung zugeteilt wurde, dürfen für jede der in Anhang I genannten Arten an Bord des Fischereifahrzeugs 2 500 kg oder 10 v. H. des Gewichts der Gesamtfangmenge nicht überschreiten, je nachdem welche Menge größer ist.

Artikel 2

(1) Fischereifahrzeuge, die das in Artikel 1 bezeichnete Gebiet befischen, führen ein Fischereilogbuch, in das die in Anhang II aufgeführten Angaben einzutragen sind.

(2) Fischereifahrzeuge, die das in Artikel 1 bezeichnete Gebiet befischen, übermitteln den Behörden ihres Flaggenstaats spätestens am sechzehnten Tag jedes Monats in bezug auf die erste Hälfte des Monats und am ersten Tag jeden Monats in bezug auf die zweite Hälfte des vorhergehenden Monats eine Aufstellung ihrer Fänge in dem genannten Gebiet. In diesen Aufstellungen werden für den durch sie erfaßten Zeitraum die Fänge in Tonnen je Art und Quotengebiet angegeben.

(3) Fischereifahrzeuge, die im Regelungsbereich einen bestimmten Bestand befischen wollen, für den die Gemeinschaft keine Quoten erhalten hat, setzen die Behörden ihres Flaggenstaats mindestens 72 Stunden, bevor sie den „Anderen“ zugeteilten Bestand zu befischen beginnen, von ihrer Absicht in Kenntnis und geben gleichzeitig auch möglichst die geplante Fangmenge an. Fahrzeuge, die eine solche Fangtätigkeit ausüben, erstatten den Behörden ihres Flaggenstaats alle 48 Stunden Bericht über die Fänge des betreffenden Bestandes.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 378 vom 30. 12. 1978, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 378 vom 30. 12. 1978, S. 1.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission regelmäßig die Aufstellungen, die die Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge gemäß Artikel 2 Absatz 2 liefern. Der Kommission werden die Aufstellungen über die erste Hälfte jedes Monats bis zum zwanzigsten Tag desselben Monats und über die zweite Hälfte jedes Monats bis zum fünften Tag des darauffolgenden Monats übermittelt.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission unverzüglich die Angaben nach Artikel 2 Absatz 3.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum zwanzigsten Tag jedes Monats Angaben über die Anlandungen von Fängen, die die Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge im vorhergehenden Monat in dem in Artikel 1 bezeichneten Gebiet getätigt haben.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über alle Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge, die beabsichtigen, in dem in Artikel 1 bezeichneten Gebiet zu fischen oder Seefisch zu verarbeiten; diese Unterrichtung erfolgt mindestens dreißig Tage vor der beabsichtigten Aufnahme dieser Tätigkeit. Die Unterrichtung enthält folgende Angaben:

- a) Name des Schiffes;
- b) amtliche Nummer des bei den zuständigen nationalen Behörden registrierten Schiffes;
- c) Heimathafen des Schiffes;
- d) Schiffseigner bzw. -charterer;

- e) Bestätigung, daß der Kapitän ein Exemplar der im Regelungsbereich geltenden Vorschriften erhalten hat;
- f) Hauptarten, die das Fahrzeug im Regelungsbereich befischen will;
- g) Unterzonen, die das Schiff befischen wird.

Artikel 5

(1) Wird die Kommission vom Exekutivsekretär der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik darüber unterrichtet, daß eine der in Artikel 2 Absatz 3 genannten Quoten ausgeschöpft ist, so teilt sie dies den Mitgliedstaaten mit; diese sorgen durch geeignete Maßnahmen dafür, daß die Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge den Fang des betreffenden Bestandes innerhalb von drei Arbeitstagen, nachdem die Kommission die Mitteilung des Exekutivsekretärs erhalten hat, einstellen.

(2) Hat die Kommission aufgrund der von den Mitgliedstaaten erhaltenen Angaben Grund zu der Annahme, daß die betreffende Quote ausgeschöpft ist, so unterrichtet sie, ohne die Mitteilung des Exekutivsekretärs abzuwarten, die Mitgliedstaaten; diese sorgen durch geeignete Maßnahmen dafür, daß die Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge den Fang des betreffenden Bestandes unverzüglich einstellen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1983.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG I

Fangquoten der Gemeinschaft für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1983

| Art | NAFO-Abteilung | Quoten (Tonnen) |
|---------------------|----------------|---------------------------------|
| Kabeljau (Atlantik) | 3 NO | 210 |
| | 3 M | Deutschland 700 |
| | | Frankreich 300 |
| | | Vereinigtes Königreich 1 405 |
| Rauhe Scharbe | 3 LNO | 700 ⁽²⁾ |
| | 3 M | 500 ⁽¹⁾ |
| Kliesche | 3 LNO | 380 |
| Rotbarsch | 3 M | 1 200 |
| | 3 LN | 150 ⁽¹⁾ |
| Rotzunge | 3 NO | 50 ⁽¹⁾ |
| Kalmar (Illex) | 3 + 4 | 9 750 ⁽²⁾ |
| Lodde | 3 LNO | 0 |

(¹) Diese Quote wird nicht ausschließlich Fischereifahrzeugen aus der Gemeinschaft zugeteilt, sondern allen Vertragsparteien des NAFO-Übereinkommens ohne spezifische Aufteilung, einschließlich der Gemeinschaft. Die Fischereitätigkeit von Fischereifahrzeugen aus der Gemeinschaft ist daher einzustellen, sobald die Gemeinschaft davon unterrichtet ist, daß die Gesamtquote ausgeschöpft ist.

(²) Davon werden die Mengen abgezogen, die Fischereifahrzeuge aus der Gemeinschaft in denjenigen Teilen von NAFO-Unterabteilungen gefangen haben, welche unter nationale Fischereigerichtsbarkeit fallen.

ANHANG II

Erforderliche Angaben im Fischereilogbuch

| Information | Nummer |
|--|--------|
| Name des Schiffes | 01 |
| Flaggenstaat | 02 |
| Registriernummer des Schiffes | 03 |
| Heimathafen | 04 |
| Arten der verwendeten Fanggeschirre (täglich einzutragen) | 10 |
| Art des Fanggeschirrs | 2 (*) |
| Datum: | |
| — Tag | 20 |
| — Monat | 21 |
| — Jahr | 22 |
| Gebiet: | |
| — geographische Breite | 31 |
| — geographische Länge | 32 |
| — statistisches Gebiet | 33 |
| Anzahl der Hols innerhalb von 24 Stunden (*) | 40 |
| Anzahl der Stunden, in denen innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden mit dem Fanggeschirr gefischt wird (*) | 41 |
| Bezeichnung der Arten | 2 (*) |
| Tägliche Fangmenge jeder Art (Tonnen Lebendgewicht) | 50 |
| Tägliche Fangmenge jeder Art, die für die menschliche Ernährung in Form von Fisch bestimmt ist | 61 |
| Tägliche Fangmenge jeder Art, die für die Verarbeitung zu Fischmehl bestimmt ist | 62 |
| Täglich zurückgeworfene Menge bei jeder Art | 63 |
| Ort(e) der Umladung | 70 |
| Zeitpunkt(e) der Umladung | 71 |
| Unterschrift des Kapitäns | 80 |

(*) Die Nummer ist durch eine der Angaben im zweiten Teil dieses Anhangs zu ergänzen.

(*) Werden innerhalb desselben Zeitraums von 24 Stunden zwei oder mehr Arten von Fanggeschirren verwendet, so ist jede dieser Arten gesondert zu vermerken.

FAO-Standardabkürzungen für die wichtigsten Fischarten

| Abkürzungen | Arten | Abkürzungen | Arten |
|-------------|--------------------------------------|-------------|----------------------------------|
| ALE | Alopa pseudoharengus | MEN | Brevoortia tyrannus |
| ARG | Glasauge | MIX | Mischarten |
| BUT | Butterfisch (Messerfisch) | MOL | Molluske |
| CAP | Lodde | PEL | Pelagische Fische (allgemein) |
| CAT | Gestreifter oder gefleckter Katfisch | PLA | Rauhe Scharbe, Doggerscharbe |
| COD | Kabeljau (Atlantik) | POK | Pollack |
| CRA | Kurzschwanzkrebs | RED | Rotbarsch, Goldbarsch (Atlantik) |
| CRU | Krebstiere | RNG | Grenadierfisch |
| DOG | Dornhai | SAL | Lachs (Atlantik) |
| FLW | Pseudopleurohæctus americanus | SAU | Makrelenhecht (Atlantik) |
| FLX | Plattfische (allgemein) | SCA | Seemuscheln |
| GHL | Schwarzer Heilbutt | SHA | Haifisch, Hai |
| GRC | Kabeljau (Grönland) | SHR | Garnele, Krabbe |
| GRO | Grundfische (allgemein) | SKA | Rochen (allgemein) |
| HAD | Schellfisch | SQU | Kalmar |
| HAL | Heilbutt (Atlantik) | SWO | Schwertfisch |
| HER | Hering (Atlantik) | SWX | Alge, Tang |
| HKR | Roter Gabeldorsch | TUN | Thune, Thunfisch |
| HKS | Amerikanischer Seehecht | URC | Seeigel |
| HKW | Weißer Gabeldorsch | USK | Lumb, Brosme |
| INV | Schal- und Weichtiere (allgemein) | VEF | Finnfische (allgemein) |
| LOB | Amerikanischer Hummer | WIT | Rotzunge |
| MAC | Makrele (Atlantik) | YEL | Amerikanische Kliesche |

FAO-Standardabkürzungen für Fanggeschirre

| Abkürzungen | Fanggeschirr |
|-------------|--|
| OTB | Grundschnetz (Seite oder Heck) |
| OTB 1 | Grundschnetz (Seite) |
| OTB 2 | Grundschnetz (Heck) |
| OTM | Treibschnetz (Seite oder Heck) |
| OTM 1 | Treibschnetz (Seite) |
| OTM 2 | Treibschnetz (Heck) |
| PTB | Zweischiffgrundschnetz |
| PTM | Zweischifftreibschnetz |
| — | Garnelenschleppnetz (jetzt in der Kategorie der Grundschnetze enthalten) |
| SDN | Dänisches Wadennetz |
| SSC | Schottisches Wadennetz |
| SPR | Zweischiffwadennetz |
| SB | Strandwade |
| PS | Ringwade |
| GN | Kiemennetz (allgemein) |
| GNS | Kiemennetz (stationär) |
| GND | Kiemennetz (treibend) |
| LL | Langleine (stationär oder treibend) |
| LLS | Langleine (stationär) |
| LLD | Langleine (treibend) |
| LHP | Handleine und Angelleine |
| LHM | Handleine und Angelleine (motorisiert) |
| LTL | Schleppangel |
| FIX | Falle (allgemein) |
| FPN | Unbedeckte Garnreuse |
| FPO | Bedeckter Fangkammer, Bügelreuse |
| FWR | Netzleitvorrichtung, Überlauftrand usw. |
| DRB | Schiffbagger |
| DRH | Handbagger (Zangen) |
| HAR | Harpune |
| MIS | Sonstige Vorrichtungen |
| NK | Unbekannte Fanggeschirre |

Vorschlag einer Entscheidung des Rates über die eigenständige Geschäftsführung der Eisenbahnen in der Verwaltung ihres grenzüberschreitenden Personen- und Gepäckverkehrs

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 20. Dezember 1982)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat in seiner EntschlieÙung vom 15. Dezember 1981 die Schwerpunkte der Eisenbahnpolitik im Rahmen der gemeinsamen Verkehrspolitik festgelegt

und insbesondere sein Interesse an einer besseren Zusammenarbeit zwischen den Eisenbahnunternehmen im grenzüberschreitenden Verkehr bekundet.

Die Eisenbahnunternehmen müssen im grenzüberschreitenden Personenverkehr insbesondere durch eine bessere Ausnutzung ihrer Kapazität eine größere Rolle spielen.

Die Verwirklichung dieses Ziels setzt voraus, daß die Staaten alle Hindernisse beseitigen, die einer ausreichend autonomen Geschäftsführung der Eisenbahnunternehmen entgegenstehen, damit diese ihre gemeinsamen Anstrengungen auf die Verbesserung des grenzüberschreitenden Personenverkehrs konzentrieren und so die finanziellen Ergebnisse optimieren können.

Eine solche Zusammenarbeit bei der kaufmännischen Geschäftsführung in diesem Verkehr, welche die gemeinsamen Interessen berücksichtigt, setzt insbesondere eine flexible, dynamische und attraktive Preispolitik voraus, in der die besondere Struktur der Märkte des grenzüberschreitenden Personenverkehrs zum Ausdruck kommt.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um die Anwendung dieser Entscheidung auf die folgenden Eisenbahnunternehmen zu gewährleisten:

- Société nationale des chemins de fer belges (SNCB)/Nationale Maatschappij der Belgische Spoorwegen (NMBS),
- Danske Statsbaner (DSB),
- Deutsche Bundesbahn (DB),
- Οργανισμός Σιδηροδρόμων Ελλάδος Α.Ε. (ΟΣΕ),
- Société nationale des chemins de fer français (SNCF),
- Coras Iompair Eireann (CIE),
- Azienda autonoma delle ferrovie dello Stato (FS),
- Société nationale des chemins de fer Luxembourgeois (CFL),
- Naamloze Vennootschap Nederlandse Spoorwegen (NS),
- British Railways Board (BRB),
- Northern Ireland Railways Company Ltd (NIR).

(2) Für die Société nationale des chemins de fer luxembourgeois (CFL) nehmen Belgien, Frankreich und Luxemburg die Änderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften insoweit vor, als dies für die Durchführung dieser Entscheidung notwendig ist. Artikel 5 des belgisch-französischen-luxemburgischen Übereinkommens vom 17. April 1946 wird dadurch nicht berührt.

Artikel 2

(1) Die Eisenbahnen verfügen in der Verwaltung des grenzüberschreitenden Personen- und Gepäckverkehrs über die Eigenständigkeit der Geschäftsführung.

(2) Die Eigenständigkeit im Sinne von Absatz 1 erstreckt sich insbesondere auf die Freiheit der Eisenbahnunternehmen, die Preise und Beförderungsbedingungen aufgrund der Marktlage und der Eigeninteressen der Unternehmen einschließlich der Wahl der Instrumente zu bestimmen, die Festlegung der Preise im grenzüberschreitenden Verkehr unabhängig von

den Preisen im innerstaatlichen Verkehr und die Schaffung von Einnahmepools im Rahmen von Interessengemeinschaften.

(3) Die Eisenbahnunternehmen haben die Möglichkeit, allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Verkehrsunternehmen oder Reiseunternehmen umfassende Leistungen in Form von globalen Pauschalarrangements zu erbringen.

Artikel 3

Die Eisenbahnunternehmen verwalten die eigenwirtschaftlichen Dienste im grenzüberschreitenden Personen- und Gepäckverkehr so, daß eine optimale Vergütung der Leistungen erzielt wird und das finanzielle Gesamtergebnis die spezifischen Einzelkosten deckt und zur Deckung der Gemeinkosten beiträgt.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten beseitigen im Rahmen ihrer Eisenbahngesetzgebung die rechtlichen, satzungsmäßig und verwaltungsmäßigen Hindernisse, die einer Verstärkung der kaufmännischen Zusammenarbeit zwischen den Eisenbahnunternehmen im grenzüberschreitenden Personen- und Gepäckverkehr entgegenstehen.

Artikel 5

(1) Die Eisenbahnunternehmen unterbreiten der Kommission und dem Rat spätestens bis zum 31. Dezember 1984 einen Bericht darüber, ob es zweckmäßig ist, für den grenzüberschreitenden Personenverkehr ein gemeinsames Büro zu schaffen, das über eine ausreichende Personalausstattung und Einrichtung zur Durchführung eigenwirtschaftlicher Maßnahmen verfügt.

(2) Nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Entscheidung unterrichtet die Kommission den Rat über deren Durchführung. Der Rat prüft die Entwicklung im Lichte dieses Berichtes und trifft auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die angemessenen Entscheidungen.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten treffen vor dem 1. Januar 1984 nach Konsultierung der Kommission die zur Durchführung dieser Entscheidung erforderlichen Vorschriften. Die Kommission konsultiert auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus die Mitgliedstaaten zu den entsprechenden Entwürfen.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten und an die in Artikel 1 genannten Eisenbahnunternehmen gerichtet.

EUROPA IM WANDEL

Michel GODET

Olivier RUYSSSEN

Vorwort von Guido BRUNNER

Das derzeitige Vorgehen im Licht der Zukunft zu sehen, dies ist die Perspektive, in der der Bericht „Europa im Wandel“ einen Gesamtüberblick über die Krisen und Risiken erstellt, denen Europas Wirtschaft, Energiepolitik, Industrie und Sozialpolitik gegenüberstehen.

Die zunehmenden Diskrepanzen zwischen den europäischen Ländern und die immer größer werdenden internationalen Ungewissheiten könnten die Gemeinschaft auf die Dauer erschüttern. Werden die Kräfte Europas über seine Schwächen siegen? Damit stellt sich die Frage nach dem Niedergang oder der Renaissance der alten Welt.

Die derzeit stattfindenden technologischen Revolutionen (Mikroprozessoren, Biologie usw.) künden von einer neuen Ära steigender Leistungen und müßten die Produktionsstrukturen (Automatisierung, Dezentralisierung usw.) und die Konsumstrukturen (neuartige Erzeugnisse usw.) grundlegend umformen.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß *ein entsprechender Ausbau der Technologie eines der Hauptinstrumente wäre, das die Bewältigung der Zukunftsrisiken ermöglichen würde*. Der technologische Fortschritt wird ein entscheidender vergleichsweiser Vorteil sein, den Europa besitzen muß, wenn es seine Zukunft bewältigen und die unabdingbare Weiterentwicklung unserer Lebensweisen und unserer sozio-ökonomischen Organisation erleichtern will.

Europa im Wandel ist eine der ersten Arbeiten der FAST-Gruppe (Forecasting and Assessment in the field of Science and Technology). Das zur Generaldirektion Wissenschaft, Forschung und Bildung gehörende FAST-Projekt spielt die Rolle eines europäischen „think tank“, denn seine Hauptaufgabe besteht darin, die künftigen Möglichkeiten und Probleme der Gemeinschaft herauszuarbeiten und Alternativorientierungen für Forschung und technologische Entwicklung vorzulegen.

Die FAST-Mannschaft wurde im Laufe des Jahres 1979 gebildet und umfaßt sechs Forscher, unter ihnen die Verfasser des vorliegenden Berichtes: Dr. Michel Godet und Dr. Olivier Ruysen.

Michel Godet, Doktor der Wirtschaftswissenschaften und Doktor der Naturwissenschaften, ist der Verfasser von „Crise de la prévision, essor de la prospective“, PUF 1977, Pergamon 1979, und von „Demain les crises“, Hachette 1980.

Olivier Ruysen, Ingenieur IDN und Doktor der angewandten Wirtschaftswissenschaften, ist zusammen mit Michel Godet Verfasser von „Les échanges internationaux“, PUF 1978.

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch, Portugiesisch.

Die griechische Ausgabe ist noch nicht erschienen.

ISBN 92-825-1725-X

Katalognummer: CB-30-80-116-DE-C

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): 3,70 ECU; 150 bfrs; 9,50 DM.

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

DIE RECHTSORDNUNG DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Jean-Victor LOUIS

Die Europäischen Gemeinschaften sind nicht einfaches Diskussions- und Verhandlungsforum für Staaten. Ihr institutionelles Gefüge, das — verglichen mit den klassischen internationalen Organisationen — wesentlich komplexer und origineller ist, zeichnet sich durch eine umfangreiche gesetzgeberische Tätigkeit aus; in den meisten Fällen kann das auf diese Weise geschaffene Recht unmittelbar vor den innerstaatlichen Gerichten geltend gemacht werden. Der Gerichtshof der drei Gemeinschaften hat einen von Jahr zu Jahr wachsenden Arbeitsanfall zu bewältigen, um den innerstaatlichen Gerichten die zur Auslegung des Gemeinschaftsrechts notwendigen Entscheidungshilfen zu geben und Rechtsstreitigkeiten zwischen den Organen und einzelnen oder den Mitgliedstaaten zu entscheiden. Die Gemeinschaften stellen somit eine festgefügte einheitliche Rechtsordnung dar, die jeden Tag mehr in die wirtschaftliche und soziale Realität der Mitgliedstaaten Eingang findet, aber dennoch dem breiten Publikum weitgehend unbekannt ist.

Das von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften verlegte Werk „Die Rechtsordnung der Europäischen Gemeinschaften“ aus der Feder von Jean-Victor Louis, Professor an der Freien Universität Brüssel, will den Leser in kurzer Zeit mit den wichtigsten Merkmalen dieser Konstruktion vertraut machen. Seine Sprache ist Nichtjuristen zugänglich; durch seine präzisen Informationen und seine kritische Betrachtungsweise stellt es aber auch für den Juristen eine nützliche Informationsquelle dar.

Jean-Victor Louis — Geboren am 10. Januar 1938 — Agregation für Völkerrecht an der Universität Brüssel (ULB) im Jahr 1969 — Ordentlicher Professor für Gemeinschaftsrecht an der ULB — Ehemaliger Leiter und Forschungsleiter des Institut d'Études européennes (ULB) — Herausgeber der „Cahiers de droit européen“ — Berater im Juristischen Dienst der Banque Nationale de Belgique — Verfasser von „Les règlements de la Communauté économique européenne“ und Mitverfasser von „Le droit de la Communauté économique européenne“ unter Federführung von Jacques Mégret (im Erscheinen).

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch, Portugiesisch, Spanisch.

ISBN 92-825-1052-2

Katalognummer: CB-28-79-407-DE-C

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): 3,70 ECU; 150 bfrs; 9,50 DM.

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
Postfach 1003, L-2985 Luxemburg

DIE ZOLLUNION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

Nikolaus VAULONT

Geleitwort von Étienne DAVIGNON

Vor die großen wirtschaftlichen Probleme der Gegenwart und ihre Auswirkungen auf den Bereich des Warenverkehrs gestellt, findet die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ihre eigentliche Bedeutung in der Verwirklichung einer Reihe ihrer wichtigsten Politiken. Dies gilt für die gemeinsame Handels- und Entwicklungspolitik, die gemeinsame Agrarpolitik sowie die Politik der Schaffung eines echten Binnenmarkts, die alle in grundlegender Weise auf der Zollunion aufbauen.

Mit der Darstellung ihres Aufbaus und ihrer politischen Zielsetzungen, die unter der Überfülle technischer Regelungen nicht selten verborgen bleiben, soll das Räderwerk der Zollunion offengelegt und auf diese Weise einem breiteren Publikum der Einblick in eine der sichersten Grundlagen des Gemeinsamen Marktes ermöglicht werden.

Die vorliegende Abhandlung zeichnet die einzelnen Phasen ihrer Entstehung von 1958 an und lenkt zugleich die Aufmerksamkeit des Lesers auf eine Reihe dynamischer Elemente, die künftig für die Entwicklung der Zollunion von Bedeutung sein können, insbesondere im Hinblick auf die Verwirklichung eines von seiten der Bürger leichter feststellbaren freien Warenverkehrs im Innern der Gemeinschaft.

Nikolaus Vaulont, geboren 1937, Dr. jur. (Universität Bonn), 1967 Eintritt in die Bundesfinanzverwaltung der Bundesrepublik Deutschland, seit 1971 Beamter der Kommission der EWG, derzeit als Assistent des Generaldirektors des Dienstes der Zollunion.

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch, Portugiesisch, Spanisch.

ISBN 92-825-1910-4

Katalognummer: CB-30-80-205-DE-C

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): 3,70 ECU; 150 bfrs; 9,50 DM.

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

